



Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst - Tirol

6464 Tarrenz • Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/004/2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 20.04.2009 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Gründung der "Gemeinde Tarrenz Vermögensverwaltungs KG"

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz erteilt mit 14 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme seine Zustimmung zur Gründung der Gemeinde Tarrenz Vermögensverwaltungs KG, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Tarrenz und der Geschäftsanschrift 6464 Tarrenz, Hauptstraße 14.

Gesellschafter dieser neu zu gründenden Gesellschaft sind die Gemeinde Tarrenz als unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) und Herr Bgm. Rudolf Köll als beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditist).

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Vermögen zur Schaffung einer Vermögenssubstanz. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist nicht beabsichtigt.

Weiters ist die Gesellschaft zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand förderlich sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Tarrenz die im Unternehmensgegenstand angeführten Tätigkeiten anzubieten.

Die Gemeinde Tarrenz leistet eine Bareinlage von EUR 990,-- (Euro neunhundertneunzig), Herr Rudolf Köll leistet eine Bareinlage von EUR 10,-- (Euro zehn), welche auf den fixen Kapitalkonten verbucht werden. Für den Kommanditisten entspricht diese Pflichteinlage seiner Haftenlage, die im Firmenbuch einzutragen ist. Die im Firmenbuch einzutragende Haftenlage des Kommanditisten beträgt sohin EUR 10,-- (Euro zehn).

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Bei der Ausübung der Geschäftsführungs- und Vertretungstätigkeit ist die Komplementärin verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Tarrenz sowie des Beirates (siehe Pkt. 10) strikt einzuhalten.

Der wirtschaftliche Vorteil und das wirtschaftliche Risiko liegen allein bei der Komplementärin. Der Kommanditist ist an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt. Er wird von der Komplementärin im Innenverhältnis von jedem Haftungsrisiko, das aus dem gesetzes- und vertragskonformen Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft entsteht, vollkommen schad- und klaglos gestellt.

Am Gewinn und Verlust ist die Komplementärin allein beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Gemeinde Tarrenz Vermögensverwaltungs KG bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolles.

Im Interesse der raschen Handlungsfähigkeit, welche im Wirtschaftsleben erforderlich ist sowie um die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung einzuhalten, wird ein Beirat eingerichtet, welchem gewisse Befugnisse der Gesellschafterversammlung übertragen werden.

Die Gesellschaftsgründung erfolgt zur effizienten Liegenschaftsverwaltung im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Bericht des Prüfungsausschusses

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 4: Beschluss der Jahresrechnung 2008

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt mit 14 Ja Stimmen (einstimmig) die Ausgabenüberschreitungen und die Jahresrechnung 2008 zu genehmigen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmenvorschreibung ordentlicher Haushalt	€ 5.235.593,97
Ausgabenvorschreibung ordentlicher Haushalt	€ 4.719.552,87

Einnahmenabstimmung ordentlicher Haushalt	€ 5.627.681,25
---	----------------

Ausgabenabstattung ordentlicher Haushalt	€ 5.269.301,13
Rechnungsergebnis im ordentlichen Haushalt	€ 516.041,10
<u>Außerordentlicher Haushalt:</u>	
Einnahmenvorschreibung außerordentlicher Haushalt	€ 1.033.907,98
Ausgabenvorschreibung außerordentlicher Haushalt	€ 1.033.907,98
Einnahmenabstattung außerordentlicher Haushalt	€ 1.070.468,25
Ausgabenabstattung außerordentlicher Haushalt	€ 1.017.152,64
Rechnungsergebnis im außerordentlichen Haushalt	€ 0,00
Das Gesamtrechnenergebnis ordentlicher und außerordentlicher Haushalt beträgt	€ 516.041,10
Der Kassenbestand zum 31.12.2008 beträgt	€ 274.247,25

Vbgm. Mag. Kiechl Jürgen übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Köll Rudolf.

Bgm. Köll dankt dem Gemeinderat für die Entlastung sowie der Verwaltung und dem Bauhof für die gute Arbeit.

TOP 5: GRUNDSACHEN

TOP 5.1: Grundsatzbeschluss Übernahme von Teilflächen der Gp. .34/2 und 65/1 in das öffentliche Gut

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Fr. Singer Justine ist unter anderem grundbücherliche Eigentümerin der Gpn. 65/1 und .34/2 - Kappenzipfl. Von diesen beiden Grundstücken übernimmt die Gemeinde Tarrenz Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 85m² ohne Abgeltung in das öffentliche Gut. Im Gegenzug kommt die Gemeinde Tarrenz für die Vermessungskosten, die Verbücherung, die Umbauarbeiten (Verrohrung) an dem bestehenden Wasserwaal und eine Einfriedungsmauer auf.

TOP 6: RAUMORDNUNGSKONZEPTÄNDERUNGEN

TOP 6.1: Änderung der neuzubildenden Gp. 407 - Handels- und Gewerbezentrum Hauptstraße 78

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass die Auflage des **Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Tarrenz Dorf (Schlossrain) und zwar der Gp. 402/3 (neu gebildet), der neu formierten Gpn 407 und 408, sowie Teilflächen der neu formierten Gp 402/1 (KG Tarrenz),** laut planlicher Darstellung der Firma

Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom **22. April 2009 bis zum 22. Mai 2006** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme beschlossen wurde.

Die Änderungen im örtlichen Raumordnungskonzept:

Ausdehnung des im betreffenden Bereich vorhandenen baulichen Entwicklungsgebietes nach Nordosten und Südwesten, bei gleichzeitiger Aufhebung der in diesen Gebieten bisher vorhandenen sonstigen Flächen, sowie sehr kleinräumiger Teile einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche und einer ebenfalls sehr kleinräumigen forstwirtschaftlichen Freihaltefläche.

Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 7: FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

TOP 7.1: Änderung der neuzubildenden Gp. 407 - Handels- und Gewerbezentrum Hauptstraße 78

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst mit 14 Ja und einer Nein Stimme folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass die Auflage des **Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 402/3 (neu gebildet), der neu formierten Gpn 407 und 408, sowie Teilflächen der neu formierten Gp 402/1** (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom **22. April 2009 bis zum 22. Mai 2009** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme beschlossen wurde.

Die Änderungen im Flächenwidmungsplan:

Umwidmung der der Gp. 402/3 (neu gebildet), der neu formierten Gpn 407 und 408, sowie von Teilflächen der neu formierten Gp 402/1 im Gesamtausmaß von rund 10.957m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006 bzw. Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2006 eingeschränkt auf Gastronomie, Kinos und Handelsbetriebe in Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen gem. § 51 TROG 2006 mit folgender Gliederung:

Unterhalb des Erdgeschosses:

- Sonderfläche Tiefgarage, Lagerräume und Treibstofftanklager (in Verbindung mit der im Erdgeschoss befindlichen Tankstelle) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006.

Erdgeschoss:

- Sonderfläche Parkplatz gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006
- Sonderfläche KFZ-Reinigungsanlage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

- Sonderfläche Einkaufszentrum gem. § 49 TROG 2006, Zähler 1: Betriebstyp A maximales Ausmaß der Kundenfläche gem. § 8 Abs. 2 TROG 2006: 3.626,38m², davon maximal 610m² für Lebensmittel. Für die Bemessung der Kundenfläche sind die Kundenflächen im Erd- und 1. Obergeschoss zusammenzuzählen.
- Sonderfläche Tankstelle gem. § 49 b TROG 2006 in Verbindung mit Sonderfläche Gastronomie und Buffet gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

Obergeschoss:

- Sonderfläche Parkplatz gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006
- Sonderfläche KFZ-Reinigungsanlage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006
- Sonderfläche Einkaufszentrum gem. § 49 TROG 2006, Zähler 1: Betriebstyp A maximales Ausmaß der Kundenfläche gem. § 8 Abs. 2 TROG 2006: 3.626,38m², davon maximal 610m² für Lebensmittel. Für die Bemessung der Kundenfläche sind die Kundenflächen im Erd- und 1. Obergeschoss zusammenzuzählen.
- Sonderfläche Tankstelle gem. § 49 b TROG 2006 in Verbindung mit Sonderfläche Gastronomie und Buffet gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

Oberhalb des 1. Obergeschosses:

Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 und 6 TROG 2006, nicht zulässig sind Handelsbetriebe und die Beherbergung von Gästen, als Wohnungen sind nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal zulässig.

Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 8: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 9: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan A10/E1 - Schlossrain

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst mit 14 Ja Stimmen (1 abwesend) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht dass die Auflage des Entwurfes eines **Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes** hinsichtlich der **Gp. 402/3 (neu gebildet), der neu formierten Gpn 407 und 408 sowie Teilflächen der neu formierten Gp 402/1** (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung A10/E1 – Schlossrain und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom **22. April 2009 bis zum 22. Mai 2009** während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz beschlossen wurde.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig mit

der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.

**Der Bürgermeister
Rudolf Köll**

kundgemacht am: 22.04.2009

abgenommen am: 08.05.2009